



Reglement für Härtefälle im Rahmen des Finanziellen Rahmenkonzeptes

vom 1. April 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt beschliesst, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Kirchenverfassung und den Synodenbeschluss vom 27. März 2007 und 13. November 2007, auf Antrag des Kirchenrates:

Für Härtefälle bei der Umsetzung des Finanziellen Rahmenkonzeptes wird folgendes Reglement verabschiedet:

Art. 1 Zweck

Milderung finanzieller Härtefälle auf Grund der Beschlüsse zum Finanziellen Rahmenkonzept der Synode vom 27. März 2007.

Ein Härtefall liegt dann vor, wenn eine Pfarrgemeinde die vom finanziellen Rahmenkonzept geforderten Sparziele nicht erfüllen kann, weil die eigenen und die zugewiesenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, und sie auch nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

Eine Pfarrgemeinde ist anspruchsberechtigt im Falle eines Härtefalls gemäss Art. 1 dieses Reglements.

Eine Unterstützung ist im Einzelfall während der Hälfte einer Sparperiode für maximal 50 Stellenprozente p. A. möglich. Ansprüche können für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2018 erhoben werden.

Art. 3 Verfahren

Für den Zuspruch finanzieller Mittel im Falle einer Härte gemäss Art. 1 dieses Reglements ist das Gesuch der Pfarrgemeinde an den Kirchenrat zu richten.

Es ist die aktuelle finanzielle Situation und die künftige Planung der Pfarrgemeinde mittels der Rechnungen und der Budgets des abgelaufenen und laufenden Jahres aufzuzeigen. Zur Entscheidungsfindung kann der KR weitere Unterlagen anfordern. Insbesondere sind auch der Pfarrgemeinde zustehende Vermögenswerte Dritter wie auch angeschlossener Institutionen und Organisationen offen zu legen.

Art. 4 Entscheid

Über eine Härtefallregelung zu Gunsten einer Pfarrgemeinde entscheidet der Kirchenrat. Vorbehalten bleibt der Synodenbeschluss vom 27. März 2007 gemäss Protokoll Pkt. 6 betreffend einstimmig genehmigtem Protokollzusatz für die Pfarreien St. Joseph-St. Christophorus und Don Bosco für den ersten Umsetzungsschritt für die Jahre 2009–2011 p.a. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Rekursinstanz ist die Rekursbehörde.

Art. 5 Allgemeines

Die gesprochenen Gelder für die begünstigte Pfarrgemeinde werden dem Personalfonds entnommen.